

MARTIN WÜRFEL

Das
Reichsjustizprüfungsamt

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert
und Christoph Schönberger

104



Martin Würfel

Das Reichsjustizprüfungsamt

Mohr Siebeck

Martin Würfel, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2013 Erstes Staatsexamen; Vorbereitungsdienst am OLG München; 2015 Zweites Staatsexamen; 2018 Promotion; Rechtsanwalt in München.

ISBN 978-3-16-156299-0 / eISBN 978-3-16-156300-3
DOI 10.1628/978-3-16-156300-3

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von eplne in Böblingen aus der Times gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

*Teach your children well
their father's hell
did slowly go by*

Crosby, Stills, Nash & Young

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen und am 29. Januar 2018 mündlich verteidigt.

Nicolas Becker und Uwe Wesel haben mich in der frühen Entstehungsphase ermutigt, das ins Auge gefasste Thema zu bearbeiten; dafür gilt ihnen mein herzlicher Dank. Bei Philip Rau bedanke ich mich für die Korrekturarbeiten sowie für zahlreiche, wertvolle nicht-juristische Inspirationen.

Meinem Doktorvater, Herrn PD Dr. Ralf Frassek, danke ich für die unkomplizierte und konstruktive Zusammenarbeit. Bei Herrn Prof. Dr. Lück bedanke ich mich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Zu guter Letzt bedanke ich mich bei meinen Eltern, ohne deren Unterstützung diese Arbeit nicht zustande gekommen wäre. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

München, im Juli 2018

Martin Würfel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
A. Einleitung	1
I. <i>Aufriss</i>	1
II. <i>Forschungsstand</i>	1
III. <i>Forschungsziel</i>	3
IV. <i>Forschungsweg</i>	5
B. Der Weg zum Reichsjustizprüfungsamt	6
I. <i>Verreichlichung der Justiz</i>	6
II. <i>Juristenausbildung und Reform</i>	8
1. Partikuläre Zersplitterung der Juristenausbildung	9
2. Die Studentenschaft	11
3. Rechtseinheit und Ausbildungseinheit	12
4. Weimarer Republik	19
a) Bayerischer Widerstand	20
b) Die Position der Wissenschaft	22
c) Die preußischen Reformen	23
aa) Die Reform vom 11. August 1923	23
bb) Korrekturen: 1925 und 1929	26
d) Progressivität und Anti-Intellektualismus	27
5. Der Repetitor	28
III. <i>Vorgängerbehörde: das Preußische Juristische Landesprüfungsamt</i> ..	31
C. Gesetzliche Grundlagen	34
I. <i>Die JAO vom 22. Juli 1934</i>	34
1. Ausbildungsziele – die „innere Formung“	34
2. Das Studium nach der JAO – Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Juristischen Prüfung	37

a) Studieninhalt	37
b) Form	38
c) Zusatzqualifikationen	39
3. Staatsprüfungen und Vorbereitungsdienst	42
a) Die Prüfungsämter	42
b) Die Erste Staatsprüfung	43
c) Vorbereitungsdienst und Große Staatsprüfung	46
aa) Der Vorbereitungsdienst	47
bb) Die Große Staatsprüfung	50
4. Stellungnahme	51
a) Korrekturen	53
b) Neuerungen	55
5. Exkurs: Die Kommentierung der JAO	62
<i>II. Die JAO vom 4. Januar 1939</i>	<i>63</i>
1. Fakultative Verwaltungsstation	64
2. Die gesteigerte Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft	65
3. Weitere Änderungen	67
D. Das Amt und seine Struktur	69
<i>I. Die Errichtung</i>	<i>69</i>
1. Übernahme der preußischen Behörde	69
2. Zweigstellen, Prüfungsstellen oder klassische Zentralbehörde?	70
a) Zweigstellen	71
b) Prüfungsstellen	72
3. Sitz der Behörde	77
<i>II. Befugnisse des Präsidenten nach der JAO</i>	<i>78</i>
<i>III. Otto Palandt</i>	<i>79</i>
1. Justizkarriere	80
2. „Der Palandt“ – unverhoffter Ruhm und fremde Lorbeeren	85
3. Karriereende	87
4. Versuch einer Einordnung	89
<i>IV. Heinrich Richter</i>	<i>95</i>
<i>V. Der ministeriale Überbau – Eingliederung im Reichsjustizministerium</i>	<i>97</i>
E. Die Referendare und ihre Ausbildung	99
<i>I. Alltag in den Arbeitsgemeinschaften</i>	<i>99</i>
1. Freier Gestalter – der Gemeinschaftsleiter	100
2. Uniformität – Die Gemeinschaftsleitertagungen	101
3. Weltanschauliches Lernen	104

4. Fachliche Schulung	106
5. Gemeinsames Erleben	108
a) Ausflüge und Besichtigungen	108
b) Ostlandfahrten	110
c) Heim ins Reich – österreichische und sudetendeutsche Gemeinschaftsfahrten	111
6. Stellungnahme	112
<i>II. Die Referendare</i>	115
1. Abstammung	115
2. Parteimitgliedschaft	116
<i>III. Der Kampf gegen Repetitorien</i>	118
<i>IV. Referendarinnen</i>	122
F. Prüfungspraxis	125
<i>I. Auswahl und Kontrolle der Prüfer – mittelbarer Einfluss?</i>	125
1. Ränkespiele	128
2. Säuberung und Denunziation	132
a) Säuberung	132
b) Denunziation	135
3. Anleitung und Kontrolle	138
<i>II. Der schriftliche Teil</i>	141
1. Homogenisierung und Kontinuität	141
2. Erste Staatsprüfung	142
a) Die Klausur im Zivilrecht	143
aa) Klausur vom November 1944	144
bb) Klausur vom Dezember 1944	148
b) Die Klausur im Strafrecht	149
aa) Klausur vom Oktober 1944	150
bb) Undatierte Klausur aus dem Jahre 1944	151
c) Die Klausur im öffentlichen Recht	155
d) Hausarbeiten aus dem öffentlichen Recht	156
3. Große Staatsprüfung	158
<i>III. Mündlicher Teil der Großen Staatsprüfung</i>	160
1. Versuch der Homogenisierung	160
2. Inhalt	161
<i>IV. „Allgemeine völkische Bildung“ – „geschichtliche Aufgabe“ und „völkische Beobachter“</i>	163
1. Die „geschichtliche Aufgabe“	164
a) Inhalt und Art der Aufgaben	165
b) Zunehmende Orientierung am aktuellen politischen Geschehen	169

c) Präferenzen der Prüflinge	170
d) Bedeutung im Prüfungsverfahren	171
2. Der „völkische Beobachter“	173
a) Die Prüfer	173
b) Geprüfte Materien	175
<i>V. Palandt, Freisler und Schmitt als Prüfer</i>	176
<i>VI. Prüfungsstatistiken</i>	180
G. Gesamtergebnis	182
Anhang I: „Geschichtliche Aufgaben“ in der Großen Staatsprüfung von 1935 bis 1942	187
Anhang II: Statistiken zur Notenverteilung	210
Anhang III: Lösung der Klausur vom 27. Juli 1936 – Zulässigkeit der Verhängung von „Schutzhaft“ durch die Geheime Staatspolizei	211
Quellen- und Literaturverzeichnis	215
Sachverzeichnis	227

A. Einleitung

I. Aufriss

Juristenausbildung ist Staatsausbildung: eine Ausbildung durch und für den Staat. Sie ist damit zugleich Ausfluss und Reproduktion des jeweils herrschenden Rechts. Es ist also kaum verwunderlich, dass der sich selbst als neu definierende nationalsozialistische Staat auch vor der Juristenausbildung nicht Halt machte, um das Rechtsverständnis seiner zukünftigen „Rechtswahrer“ zu prägen und zu überprüfen. In administrativer Hinsicht geschah dies durch die Errichtung einer Zentralbehörde, des Reichsjustizprüfungsamtes, das ab 1934 für die Gestaltung bzw. Abnahme der juristischen Staatsexamina im gesamten Deutschen Reich zuständig war. Doch wie ging diese Zentralisierung genau vonstatten? Wer waren die maßgeblichen Akteure neben dem Präsidenten des Reichsjustizprüfungsamtes Otto Palandt? Inwiefern unterschieden sich die Staatsprüfungen im Dritten Reich von heutigen Staatsprüfungen? Und wie „nationalsozialistisch“ waren die Prüfungen?

II. Forschungsstand

Die Forschung zur nationalsozialistischen Rechts- und Justizgeschichte schlägt sich nieder in einer fast unüberschaubaren Fülle wissenschaftlicher Arbeiten.¹ Fast jedes Untergebiet wurde beleuchtet, die zentralen Persönlichkeiten in umfassenden Biographien gewürdigt, die rechtstheoretischen Grundlagen eingehend diskutiert. Spätestens seit den 1980er Jahren ist die verhängnisvolle Rolle von Justiz und Rechtswissenschaft während der NS-Zeit einer breiteren (auch nicht juristischen) Öffentlichkeit bekannt.² Die Veröffentlichungen zur Geschichte der damaligen Juristenausbildung nehmen demgegenüber einen vergleichsweise kleinen Platz ein und sind – bezeichnenderweise – allesamt jüngeren bzw. jüngsten Ursprungs. Dies lässt sich nur unter Berücksichtigung der bis Anfang der 1990er Jahre herrschenden Ansicht zur Juristenausbildung

¹ Zusammenfassend und anschaulich die Einleitung bei *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich, S. 8 ff.; ebenso der Anhang bei *Rüping*, in: Pauli/Vormbaum, Justiz und Nationalsozialismus S. 10–16.

² Exemplarisch *Müller*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz.

im Nationalsozialismus erklären. 1967 hatte Wieacker in seiner „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ den politischen Hintergrund der sog. Eckhardt’schen Studienordnung von 1935 bestritten. Wieacker meinte konstatieren zu können, diese sei „ein von politischen Verzerrungen kaum beeinflusster, ernsthafter und der Erwägung werter Versuch, den Rechtsunterricht aus traditionellen Bahnen herauszuführen“ gewesen.³ Diese Aussage blieb in den folgenden Jahrzehnten unwidersprochen. Widerspruch an ähnlich prominentem und populärem Orte erfolgte erst 1992 durch Kroeschell in seiner ersten Auflage der „Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert“.⁴ Die durchaus naheliegende Frage, wie genau ein auf Umerziehung des Menschen in seiner Gesamtheit zielendes System eben diese Erziehung gestaltete, wie und ob an der Ausbildung, also gleichsam an der Wurzel des für jede moderne Staatsverwaltung unverzichtbaren Juristenstandes angesetzt wurde, um eine neue Generation von Juristen zu formen, erfuhr erst dann die ihr gebührende Aufmerksamkeit in der rechtsgeschichtlichen Forschung. Einzig Kunkel hatte sich bereits 1960 und damit bemerkenswert früh mit den Besonderheiten der nationalsozialistischen Juristenausbildung beschäftigt – jedoch leider nur oberflächlich und unbeachtet.⁵

Von den „neueren“ Arbeiten seien an erster Stelle die Arbeiten Frasseks zur bereits erwähnten und maßgeblich durch Karl August Eckhardt⁶ geprägten Studienordnung genannt, die mit besonderem Blick auf deren Genese und politisch-ideologisch motivierten Inhalt analysiert wurde.⁷ Der für das gesamte Reich geltenden Justizausbildungsordnung aus dem Jahre 1934⁸ und deren justizpolitischen Implikationen schenkte als Erster – wenn auch nur beiläufig – Rückert Beachtung.⁹ Zudem existieren einige, die wissenschaftliche Lehre an einer spezifischen Universität in den Blick nehmende Arbeiten: So die Arbeit Ditts zur „Stoßtruppfakultät“ in Breslau¹⁰, die Arbeit Löschs zur Geschichte der rechts-

³ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Auflage, S. 556.

⁴ Kroeschell, *Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, S. 85–86; hierzu auch Frassek, *Steter Tropfen höhlt den Stein*, ZRG GA 117 (2000), 294 (297).

⁵ Kunkel, *Die Juristenausbildung in der Zeit von 1934–1945*; Kunkel war selbst ab 1943 Mitglied des Justizprüfungsamtes beim Oberlandesgericht Karlsruhe gewesen, Berufung durch das Reichsjustizministerium v. 13.08.1943, BAArch R 3001/22583, Bl. 133.

⁶ Zu Person und Nachwirkung Nehlsen, *Karl August Eckhardt †*, in: Nehlsen/Brun, *Münchener rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus*, S. 181–223.

⁷ Frassek, *Weltanschaulich begründete Reformbestrebungen für das juristische Studium in den 1930er und 40er Jahren*, ZRG GA 111(1994), 564; *ders.*, *Steter Tropfen höhlt den Stein*, ZRG GA 117 (2000), 294; *ders.*, *Juristenausbildung im Nationalsozialismus*, *KritJ* 2004, S. 85; weiterführend zur Studienordnung und insbesondere dem Studienfach der „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ Rückert, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, in: Behrends/Schumann, *Franz Wieacker*, S. 75–118.

⁸ Justizausbildungsordnung v. 22.07.1934, RGBl. I, S. 727; im Folgenden kurz: JAO.

⁹ Rückert, „Das gesunde Volksempfinden“ – eine Erbschaft Savignys?, ZRG GA 103 (1986), 199 (235 Fn. 152).

¹⁰ Ditt, *Stoßtruppfakultät Breslau*.

wissenschaftlichen Fakultät der Berliner Universität¹¹, die Arbeit Schäfers zu juristischer Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg¹² sowie zuletzt die Arbeit Wolffs zur Praxis des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Jena¹³. Hinsichtlich der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg enthält der Tagungsband von Lück und Höland mehrere aufschlussreiche, Lehre und Lehrende in den Blick nehmende Beiträge.¹⁴ Des Weiteren versuchte Pientka anhand des Beispiels der Universität Tübingen und des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart ein Bild der Juristenausbildung im Nationalsozialismus zu zeichnen.¹⁵ Die Arbeit Schmerbachs schließlich widmete sich dem „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ – ein für alle Referendare von 1934 bis 1939 verpflichtendes „ganzheitliches“ Gemeinschaftslager, das der Vertiefung des weltanschaulichen Wissens dienen und fachliche Arbeit mit körperlicher Ertüchtigung verbinden sollte – und warf einen besonderen Blick auf die Praxis der dortigen, paramilitärisch anmutenden Ausbildung.¹⁶ Die Praxis der Staatsprüfungen untersuchte bisher nur Pahlow¹⁷.

Die erwähnten Arbeiten haben bereits erheblich zur Aufklärung beigetragen. Dass der im Frühjahr 1939 vollmundig verkündete Ausspruch der Kieler Professoren Larenz und Busse „So wie heute der Student das Recht ansehen lernt, so sieht es in 10 Jahren der deutsche Rechtswahrer“¹⁸ als Prophezeiung hinter den nationalsozialistischen Bestrebungen auf dem Gebiet der Juristenausbildung stand, mithin nationalsozialistisches Rechtsdenken (auch) über den Weg der Juristenausbildung Eingang in die Rechtspraxis finden sollte, versuchten sämtliche Arbeiten zu belegen.

III. Forschungsziel

Jedoch zeigt sich bei genauerer Betrachtung ein blinder Fleck, der merkwürdigerweise an der Spitze des gesamten juristischen Prüfungswesens liegt: das Reichsjustizprüfungsamt. Infolge der Verreichlichung der Justiz¹⁹ war das zum

¹¹ Lösch, Der nackte Geist.

¹² Schäfer, Juristische Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg 1941–1944.

¹³ Wolff, Das Jenaer Studium der Rechte im Dritten Reich.

¹⁴ Lück/Höland (Hrsg.), Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Nationalsozialismus.

¹⁵ Pientka, Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus.

¹⁶ Schmerbach, Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für Referendare in Jüterbog 1933–1939.

¹⁷ Pahlow, in: Hermann u. a., FS Nehlsen, S. 399 ff.; hinsichtlich der Prüfungspraxis kann die vorliegende Arbeit mithin als Ergänzung seiner „Probebohrung“ verstanden werden.

¹⁸ Zitiert nach Frassek, Weltanschaulich begründete Reformbestrebungen für das juristische Studium in den 1930er und 40er Jahren, ZRG GA 111(1994), 564 (578).

¹⁹ Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 16.02.1934, RGBl. I,

alleinigen Träger der Justizhoheit aufgewertete Reich in der Lage, die Juristenausbildung neu und im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber zu gestalten. Nachdem bereits im Juli 1934 das Reich die JAO erlassen hatte, die das gesamte juristische Ausbildungswesen von der Ersten bis zur Großen Staatsprüfung abschließend regelte, wurde durch Führererlass vom 21. September 1934²⁰ schließlich das Reichsjustizprüfungsamt errichtet. Diesem Reichsjustizprüfungsamt oblag als neu geschaffener Behörde im Organisationsbereich des Reichsjustizministeriums die Koordination der Ersten sowie die Durchführung der Großen Staatsprüfung (des heutigen Zweiten Staatsexamens). Zuvor lag die Verantwortung hierfür – wie heute wieder – bei den Ländern. Leiter dieser Behörde war Dr. Otto Palandt, Namensgeber des bis heute in der aktuell 77. Auflage herausgegebenen Standardkommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Während die Person Otto Palandt schon des Öfteren Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen war²¹, fehlt bisher eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Geschichte der Behörde selbst, insbesondere ihrer praktischen Arbeit. Neben der ab 1933 einsetzenden politisch intendierten Besetzungspolitik der Lehrstühle einerseits sowie dem Emeritierungsgesetz, der Reichshabilitationsordnung und der Eckhardt'schen Studienordnung von 1935 andererseits²² stand in Form des Reichsjustizprüfungsamtes ein weiteres, äußerst wirksames Mittel zur Verfügung, um eine ideologisch motivierte Vereinheitlichung der Juristenausbildung auf Reichsebene zu erreichen.

Die vorliegende Arbeit widmet sich diesem Reichsjustizprüfungsamt. Ziel der Arbeit ist es, Entstehungsgeschichte, Binnenleben und Wirkungsweise des Reichsjustizprüfungsamtes zu analysieren. Es wird dargestellt, auf welche Weise das Reichsjustizprüfungsamt von seinen Kompetenzen Gebrauch machte, wie es grundsätzlich Einfluss auf die Praxis der Juristenausbildung (insbesondere der Referendare) im Dritten Reich nahm und insbesondere womit sich die Prüflinge in den juristischen Staatsexamina von 1934 bis 1945 inhaltlich auseinandersetzen hatten. Dabei soll ein möglichst detailliertes Bild der Praxis der Juristenausbildung unter dieser Behörde, deren Prüflinge bis Ende 1980er Jahre die deutsche Justiz und Rechtswissenschaft prägten, anhand bisher größtenteils unerforschter Quellen gezeichnet werden.

S. 91; Gesetz über den Neuaufbau des Reichs v. 30.01.1934, RGBI. I, S. 75; siehe hierzu ausführlich *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich, S. 84 ff.

²⁰ RGBI. I, S. 845.

²¹ *Barnert*, Von Station zu Station, *myops* 1/2007, 56; *Heinrichs*, Palandt – Der Mensch und das Werk; *Slapnicar*, Der Wilke, der später Palandt hieß, *NJW* 2000, 1692; *ders.*, in: *Kokemoor* u. a., *GS Wörlen*, S. 17; *ders.*, Palandts langer Schatten, *Spectrum* 1/2003; *Wrobel*, Otto Palandt zum Gedächtnis, *KritJ* 1982, 1.

²² *Frassek*, Weltanschaulich begründete Reformbestrebungen für das juristische Studium in den 1930er und 40er Jahren, *ZRG GA* 111(1994), 564 (584).

IV. Forschungsweg

Die Arbeit setzt sich zunächst mit den maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen des Reichsjustizprüfungsamtes und insbesondere deren Entstehungsgeschichte auseinander. Die wesentliche gesetzliche Grundlage der Arbeit des Reichsjustizprüfungsamtes war die JAO, welche wiederum von einer Fülle von Rund- und Allgemeinverfügungen des Reichsjustizministeriums konkretisiert bzw. flankiert wurde. Dieses Regelwerk, das vom Studium bis zur Großen Staatsprüfung einheitliche Maßstäbe für das gesamte Reichsgebiet festsetzte, wird in einen wissenschaftlichen, historischen sowie politischen Kontext gesetzt. Sodann wird ein Blick auf die praktische Tätigkeit der Behörde geworfen, indem der gesamte erhaltene Aktenbestand des Reichsjustizprüfungsamtes im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde²³ untersucht wird. Der Bestand umfasst eine Vielzahl von Korrespondenzschreiben, Personalakten der Rechtsreferendare, Examenklausuren sowie Protokollen der mündlichen Prüfungen, die zum Teil sehr genau Auskunft über die jeweils geprüften Themengebiete geben und bisher größtenteils unerforscht geblieben sind. Auch der Bestand des Reichsjustizministeriums, dem das Reichsjustizprüfungsamt als Abteilung RJP, später als Abteilung VII untergeordnet bzw. angegliedert war,²⁴ enthält diverse Unterlagen (in erster Linie internen Schriftverkehr), welche für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind. Beide Bestände wurden gründlich untersucht. Stichprobenartig herangezogen wurden zudem der Bestand des sächsischen Staatsarchivs, Hauptstaatsarchiv Dresden, der noch einige Unterlagen der Zweig- bzw. Prüfungsstelle des Reichsjustizprüfungsamtes in Dresden enthält,²⁵ sowie die Akten des Justizprüfungsamtes beim Kammergericht, die im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam verwahrt werden²⁶.

²³ BArch R 3012.

²⁴ Organigramm des Reichsjustizministeriums v. Oktober 1934, BArch R 3012/12, ohne Bl.; Organigramm des Reichsjustizministeriums v. Frühjahr 1941, abgedruckt in: *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich, Anlage 2, S. 1170.

²⁵ SächsStArch (HStA Dresden), 19116/19117.

²⁶ BLHA, Rep. 4A Kammergericht, Personalien Nr. 7001–12408; ebenso wurden die noch vorhandenen Akten der Prüfungsstelle München, verwahrt im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, BayHStA, MJu (Justizministerium) 9848 sowie 9849, untersucht, die jedoch keine im Rahmen dieser Arbeit verarbeiteten Informationen enthielten.

B. Der Weg zum Reichsjustizprüfungsamt

Um die Reformbemühungen auf dem Gebiet der Juristenausbildung nach der nationalsozialistischen Machtergreifung zu verstehen und in einen historischen Kontext zu setzen, bedarf es zunächst einer eingehenden Analyse der Vor- bzw. Entstehungsgeschichte der Behörde und der JAO von 1934.

Im 18. Jahrhundert wurde die Juristenausbildung zur Staatsaufgabe.¹ Die Justizverwaltungen übernahmen dabei selbst die Examinierung ihrer zukünftigen Mitarbeiter. Die Frage nach der Vorgeschichte des Reichsjustizprüfungsamtes geht mithin zwangsläufig einher mit dem Gesamtkomplex der Verreichlichung der Justiz, der Überleitung der Justizverwaltungen von den Bundesstaaten hin zum Reich. Zugleich erfolgte die Errichtung des Reichsjustizprüfungsamtes im Zuge des Erlasses einer neuen, für das gesamte Reich geltenden JAO nach jahrzehntelangen Diskussionen über eine Reform der Juristenausbildung. Ein Blick auf die Vorgeschichte der Verreichlichung und – im Anschluss daran – die Reformbestrebungen im Bereich der Juristenausbildung sowie daraus hervorgehende Änderungen in den Prüfungsordnungen erscheint demnach angebracht. Die Rechtslage, wie sie sich zu Beginn des Kaiserreichs darstellte, soll hierfür als Ausgangspunkt dienen.

I. Verreichlichung der Justiz

Die Idee der Verreichlichung der Justizverwaltungen² war im Jahre 1934 keineswegs neu. Noch das 19. Jahrhundert war gekennzeichnet von einer fast unüberschaubaren Vielfalt an Formen der Gerichtsorganisation bzw. Justizverwaltung in den einzelnen Ländern.³ Zum Teil galten selbst innerhalb eines Landes unterschiedliche Systeme: in den preußischen Rheinprovinzen beispielsweise herrschte ein anderes – französisches – System als im Rest des Königreichs.⁴

¹ Zunächst zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Preußen, die anderen Staaten folgten sukzessive; zusammenfassend *Köbler*, Zur Geschichte der Juristenausbildung in Deutschland, JZ 1971, 768.

² Zum Begriff der Justizverwaltung *Wittreck*, Die Verwaltung der dritten Gewalt, S. 13 f.

³ Siehe hierzu *Raindl*, in: Hufnagel/Scheurlen, Die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, S. 45 ff.

⁴ *Claussen*, in: Jeserich u. a., Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. III, S. 456.

Mit der Neugründung des Deutschen Reichs stand diesem zwar die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren, nicht aber für die Gerichtsverfassung zu.⁵ Die nationalliberalen Abgeordneten im Reichstag versuchten, die Zuständigkeit des Reichs auch auf das Gebiet der Gerichtsverfassung zu erweitern, allerdings scheiterten sie mit diesem Vorschlag.⁶ Auch sämtliche Bemühungen des preußischen Justizministeriums in den Jahren unmittelbar nach der Reichsgründung, eine reichseinheitliche Gerichtsverfassung inklusive grober allgemeiner Voraussetzungen für die Bekleidung des Richteramtes zu schaffen, gingen zunächst fehl und scheiterten am Widerstand Badens, Bayerns, Sachsens und Württembergs.⁷ Schließlich bewirkten die Reichsjustizgesetze, insbesondere das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877⁸, eine weitreichende Harmonisierung. Das im Kern noch heute bestehende Modell der Verwaltung durch die Exekutive mit teilweiser Delegation an die Gerichtsvorstände bildete sich heraus; auch die heute noch existente herausragende Position des Präsidenten des Oberlandesgerichts findet darin ihre Grundlage.⁹ Gleichzeitig ging aus der Rechtsabteilung des Reichskanzleramtes im Jahre 1877 der Vorgänger des Reichsjustizministeriums, das Reichsjustizamt, als selbständige Behörde hervor.¹⁰ Dieses war maßgeblich an den großen Gesetzgebungsvorhaben der Jahrhundertwende¹¹ beteiligt, war jedoch entsprechend seines Ursprungs von Anfang an als „Gesetzgebungsressort“ konzipiert.¹² Unmittelbare Verwaltungszuständigkeit hatte das Reichsjustizamt lediglich bezüglich des Reichspatentamtes (ab 1877), des Reichsgerichts (ab 1879) und der Leitung der Reichsanwaltschaft (ebenfalls ab 1877).

Die Diskussion um eine Verreichlichung der Justiz lebte anlässlich der verfassungsberatenden Nationalversammlung in Weimar 1919 erneut auf. Damals stellte ein Abgeordneter der Deutschen Demokratischen Partei einen Antrag, worin dieser die Verreichlichung der Rechtspflege forderte. Unter anderem aufgrund des starken Widerstandes der preußischen und bayerischen Regierung wurde dieser Antrag von der Nationalversammlung abgelehnt.¹³ Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 beließ es bei der Aufteilung des Kaiserreichs: die ordentliche Gerichtsbarkeit – bis auf das Reichsgericht – wurde weiterhin von

⁵ Art. 4 Ziff. 13 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16.04.1871 i. d. F. des Gesetzes v. 20.12.1873; zu Begriff und Entwicklung der Gerichtsverfassung *Lück*, Gerichtsverfassung, in: Cordes u. a., HRG, Bd. II, Sp. 192 ff.

⁶ *Stobbe*, in: Busse, FS 150 Jahre Deutscher Juristentag, S. 524 (534) m. w. N.

⁷ *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877), S. 72 ff.

⁸ RGBl. I, S. 41.

⁹ *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 50.

¹⁰ *Hattenhauer*, in: Bundesministerium der Justiz, FS zum 100-jährigen Bestehen des Reichsjustizamtes, S. 9 (16 ff.).

¹¹ Gesetzgebungswerk zur Vereinheitlichung des Bürgerlichen Rechts (1896), Handels- und Grundbuchrecht (1897), freiwillige Gerichtsbarkeit (1898) sowie Wechselrecht (1908).

¹² *Morsey*, in: Jeserich u. a., Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. III, S. 156.

¹³ Hierzu *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 421.

den Gerichten der Länder ausgeübt, die Justizverwaltungen der Länder blieben unangetastet.¹⁴ Ab 1927 wurde die Diskussion um eine Überleitung der Justizhoheit der Länder auf das Reich unter dem Stichwort „Große Justizreform“ wieder lauter.¹⁵ Im Jahre 1928 mündete dies in einen Antrag der Deutschen Demokratischen Partei im Reichstag, der mit einem Ergebnis von 172:134 Stimmen im Hammelsprung abgelehnt wurde.¹⁶ Im gleichen Jahr befürworteten der Deutsche Richterbund auf seiner Tagung in Weimar sowie der 35. Deutsche Juristentag in Salzburg eine Verreichlichung der Justiz.¹⁷ Die Anfang der 30er Jahre in immer größere finanzielle Schwierigkeiten geratenen Länder Mecklenburg und Hessen befürworteten schließlich im Jahre 1932 aus Ersparnisgründen eine Übertragung der Justizverwaltung auf das Reich.¹⁸ Das Argument der Wirtschaftlichkeit spielte in der gesamten damaligen Debatte eine nicht unerhebliche Rolle, da man sich von einer zentralisierten Justizverwaltung große Einsparungen erhoffte.¹⁹ Jedoch wurden diese Hoffnungen auf eine Vereinheitlichung bzw. Verreichlichung bis zum Jahre 1933 nicht erfüllt. Die rechtliche Ausgangslage war im Großen und Ganzen 1933 die gleiche wie 1879 nach Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes; die Justizhoheit der Länder war unangetastet geblieben. Kurzum, die nationalsozialistische Regierung betrat mit der Idee des Aufbaus einer zentralisierten Justizverwaltung bekanntes und wohlberechtigtes politisches bzw. juristisches Terrain.

II. Juristenausbildung und Reform

Die Diskussion über die Überleitung der Justizverwaltungen von den Ländern auf das Reich ging Hand in Hand mit einer Fülle von Reformen und Reformbemühungen im Bereich der Juristenausbildung,²⁰ die – unabhängig von der Frage der Verreichlichung – schon zu Beginn des Kaiserreichs laut geworden waren und an dieser Stelle zu erläutern sind. Die JAO von 1934 sowie die Einrichtung eines Reichsjustizprüfungsamtes lassen sich nur aus dem Verständnis der im Jahre 1934 schon über 50 Jahre währenden heftigen Debatte über Form und Inhalt der juristischen Ausbildung erklären und nachvollziehen, da sie – um an dieser Stelle eine These dieser Arbeit vorwegzunehmen – verschiede-

¹⁴ vgl. Art. 103 WRV, 104 Abs. 3 WRV, RGBl. I (1919), S. 1383.

¹⁵ Verhandlungen des Reichstags, III. Wahlperiode, Bd. 392, S. 9192; *Wunderlich*, Die Zukunft der deutschen Gerichtsverfassung, DJZ 1927, 27.

¹⁶ Entschließung Nr. 3891, Verhandlungen des Reichstags, III. Wahlperiode, 371. Sitzung, Bd. 394, S. 12515.

¹⁷ *Staff*, Der 35. Deutsche Juristentag in Salzburg, DJZ 1928, 1357 (1361).

¹⁸ *H. Brüning*, Memoiren 1918–1934, S. 569 f.

¹⁹ *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 57 m. w. N.

²⁰ Zur auch diesen Zeitraum betreffenden Reformdiskussion *Lührig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995.

ne Kritikpunkte aufgriff, lange angeprangerte „Misstände“ aufhob und so Unterstützer in den unterschiedlichsten Lagern gewinnen konnte. Da sowohl die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 als auch die JAO von 1934 in weiten Teilen eine Borussifizierung der Juristenausbildung im gesamten Deutschen Reich bedeuteten,²¹ sind ferner insbesondere die preußischen Verhältnisse des 19. sowie beginnenden 20. Jahrhunderts zu analysieren.

1. Partikulare Zersplitterung der Juristenausbildung

Das 19. Jahrhundert war geprägt von einer Vielzahl unterschiedlicher Ausbildungssysteme in den Einzelstaaten²², die sich jedoch weniger in den konkret gelehnten Rechtsmaterien als in formellen Gesichtspunkten unterschieden.

Inhaltlich lag der Schwerpunkt sämtlicher Lehrangebote der juristischen Fakultäten im Deutschen Bund auf dem Gebiet des römisch-gemeinen Rechts; geltendes Landesprivatrecht wurde allenfalls als Nebenfach gelehrt und geprüft.²³ So sollte beispielsweise mangelnde Kenntnis des geltenden Landesprivatrechts in Preußen, des Allgemeine Landrechts für die Preußischen Staaten (ALR), noch im Jahre 1841 laut ministerialer Bekanntmachung nicht zum Scheitern des Prüflings in der Ersten Staatsprüfung führen, nur bei mangelnden Kenntnissen im römischen Recht sollte eine Zurückweisung des Kandidaten erfolgen.²⁴ Allerdings bestanden erhebliche Unterschiede zwischen den Einzelstaaten, was Zuständigkeit, Verfahren und Form der Staatsprüfungen anbelangte – exemplarisch sollen an dieser Stelle in erster Linie die Verhältnisse in Württemberg und Preußen skizziert werden.

Während in Württemberg bereits seit Anfang des 19. Jahrhunderts vor der mündlichen Prüfung von allen Prüflingen zeitgleich schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht (insgesamt 4 Klausuren) anzufertigen waren,²⁵ bestand in Preußen – bis zum Jahre 1908²⁶ und bis auf ein kurzes Zwischenspiel²⁷ – die Erste Staatsprüfung lediglich aus einer mündlichen Prüfung und einer schriftlichen, wissenschaftlichen (Haus-)Arbeit. Gleiches galt für die Große Staatsprüfung, die in Württemberg ab 1850 statt zweier Hausarbeiten zwei in Klausur zu

²¹ So auch – für das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 – *Hattenhauer*, *Juristenausbildung – Geschichte und Probleme*, JuS 1989, S. 513 (517).

²² Für Preußen: *Bake*, *Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen*, S. 17 ff.; für Württemberg: *Penz*, *Die Geschichte der Juristenausbildung in Württemberg*, S. 77 ff.

²³ *Goldschmidt*, *Rechtsstudium und Prüfungsordnung in Preußen*, S. 185 ff; exemplarisch zu den juristischen Lehrfächern an der Universität Halle *Jelowik*, *Tradition und Fortschritt*, S. 187–229.

²⁴ Rescript v. 04.01.1841, JMBL., S. 12.

²⁵ *Penz*, *Die Geschichte der Juristenausbildung in Württemberg*, S. 109.

²⁶ AV v. 30.03.1908, JMBL., S. 186.

²⁷ Von 1849 bis 1864, vgl. *Goldschmidt*, *Rechtsstudium und Prüfungsordnung in Preußen*, S. 200–206.

behandelnde Fälle zum Gegenstand hatte²⁸, während in Preußen ein Votum mit Urteilsentwurf sowie eine wissenschaftliche Arbeit über ein gegebenes praktisches Thema als Hausarbeit anzufertigen waren und der Schwerpunkt auf der mündlichen Prüfung lag²⁹. In Preußen bestand zudem noch bis 1869 die Besonderheit einer zwischen Erster und Großer Staatsprüfung angesiedelten Zweiten Staatsprüfung. Der Vorbereitungsdienst unterteilte sich in zwei Phasen. Im ersten Abschnitt, der sog. Auskultatur, wurden dem auszubildenden Juristen Akten zu lesen gegeben und er nahm an Sitzungen und Beratungen des für ihn zuständigen Gerichts teil. Zum Abschluss dieser etwa einjährigen Auskultatur hatte der Kandidat eine Prüfung, bestehend aus einer Proberelation und einer mündlichen Prüfung, abzulegen. Sodann erfolgte die Ernennung zum Referendar. Erst am Ende dieses etwa vierjährigen Referendariats stand die Große Staatsprüfung.³⁰

Überdies waren die Prüfungskommissionen an verschiedenen Stellen angesiedelt, was nicht ohne Einfluss auf deren Zusammensetzung und den abgefragten Stoff blieb. So oblag die Durchführung der Ersten Staatsprüfung in Württemberg ab 1833 der juristischen Fakultät und wurde somit in erster Linie von Professoren bewerkstelligt.³¹ Grund hierfür war der Wunsch, einen gewissen Gleichlauf zwischen gelehrtem und in der Prüfung abgefragtem Stoff zu gewährleisten, da anderenfalls – so die Befürchtung – die Examensvorbereitung ausschließlich beim Repetitor erfolgen würde. In Preußen hingegen erfolgte die Prüfung bei den Appellations- bzw. (später) Oberlandesgerichten und in erster Linie durch Praktiker, wobei die Möglichkeit der Hinzuziehung von Rechtsgelehrten bestand – die Praktiker bildeten allerdings im Regelfall die Mehrheit der Kommission.³²

In diesem Unterschied offenbart sich ein grundsätzlich anderer Blick auf Bedeutung und Zweck des Studiums bzw. der sich daran anschließenden Ersten Staatsprüfung: Während in Württemberg (ebenso in Bayern, wo die Prüfung an der Universität durch Hochschullehrer unter dem Vorsitz eines höheren Staatsbeamten abgenommen wurde)³³ das Erste Staatsexamen den erfolgreichen Abschluss des Studiums belegen sollte, war es in Preußen allenfalls ein Nachweis über die grundsätzliche Eignung, in den staatlichen Vorbereitungsdienst einzutreten.³⁴ Die eigentliche Vermittlung praktischen und theoretischen Wissens

²⁸ *Ortloff*, Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft, S. 195 ff.

²⁹ *Goldschmidt*, Rechtsstudium und Prüfungsordnung in Preußen, S. 192 u. 234.

³⁰ Instrukтив *Hattenhauer*, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, JuS 1989, S. 513 (515); *Köbler*, Zur Geschichte der Juristenausbildung in Deutschland, JZ 1971, 768; *ders.*, Juristenausbildung, in: Cordes u. a., HRG, Bd. II, Sp. 1430–1436.

³¹ *Penz*, Die Geschichte der Juristenausbildung in Württemberg, S. 116.

³² *Goldschmidt*, Rechtsstudium und Prüfungsordnung in Preußen, S. 214 ff.

³³ *Kollmann*, FS-Laforet, S. 445 (459).

³⁴ *Bake*, Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen, S. 145.

Sachverzeichnis

- Allgemeinbildung 57–58, 139, 173
Arbeitsdienst 40, 60, 123, 182
Arbeitsgemeinschaften
– Bedeutung 60, 65, 112
– Exkursionen 108–111
– fachliche Schulung 106–108
– Gemeinschaftsleiter 100–104
– Gemeinschaftsleitertagungen 101–104
– Ostlandfahrten 110–111
– Praxis 99–111
– universitäre Arbeitsgemeinschaften 41
– Unterrichtsmethode 104–106
Arbeitsrecht 68
Ausbildungssystem
– Bayern 10, 20–22
Ausbildungssystem
– Kaiserreich 12–19
– Preußen 10, 23–27
– Süddeutschland 11, 15
– Weimarer Republik 19–28
Auslegung, *siehe* Gesetzesauslegung
Außenpolitik 169

Bauernrecht 68, 160
Bewertung, *siehe* Prüfungsbewertung
Blutschutzgesetz 148–149, 183
BNSDJ (Bund Nationalsozialistischer
Deutscher Juristen) 105, 137
– Arbeitsgemeinschaften des ~ 41,
100
– Reformvorschläge des ~ 51–54, 58

Ehegesetz 148–149
Ewerth, Hermann 135–137

Fachaufsicht 42, 71, 138–140
– *siehe auch* Reichsjustizprüfungs-
amt/Aufbau
Frauen, *siehe* Referendarinnen

Freisler, Roland 34–37, 77, 81, 97, 111–
114, 128–130, 177–179

Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl“ 3, 55,
61, 66–67, 101–103, 112, 185
Gemeinschaftsleitertagungen, *siehe*
Arbeitsgemeinschaften
Gerichtsverfassung 7–9, 12–16
Gesetzesauslegung 106, 141, 145, 152, 167
Geschichtsbild 165, 168

Hausarbeit 9–10, 25, 50, 79, 156–158
Höhn, Reinhard 129, 157

Justizausbildungsordnung 34–62, 63–67
– Ausbildungsziele 34–37
– Erste Staatsprüfung 42–46
– Kommentar zur ~ 62–63
– Stellungnahme zur ~ 51–61
– Studium 37–42
– überarbeitete Fassung vom 04.01.1939
63–68
– Zweite „Große“ Staatsprüfung 50–51
Justizprüfungsämter 42–43, 125–127,
139

Klausuren, *siehe* Prüfung, schriftliche
Klee, Karl 135–137
Kriegsteilnehmer 56–57, 180

Larenz, Karl 3, 102–103
Leers, Johann von 91–92, 132, 174

Mätressentestament 147

Napoleon Bonaparte 166
Notensystem 46, 54
NSDAP 64–65
– *siehe auch* Parteimitgliedschaft

- Österreich 63, 111, 169
- Palandt, Otto
- Herausgeber des BGB-Kommentars 85–87
 - Kommentar zur Justizausbildungsordnung, *siehe* Justizausbildung/ Kommentar zur ~
 - Lebenslauf 79–85
 - Nach 1943 87–89
 - Prüfungspraxis 176–177
- Parteimitgliedschaft 116–118
- Personalpolitik 125–138
- Peters, Hans 129, 131
- Preußisches Landesprüfungsamt 31–33, 69–70
- Prüfer, *siehe* Personalpolitik
- Prüfer, volkskundlicher 173–175
- Prüfung
- ~sbewertung 45, 54, 72, 126
 - ~sstatistik 210
 - ~stermine 46, 79
- Prüfungssystem, *siehe* Ausbildungssystem
- Prüfung, mündliche 160–163
- allgemeine völkische Bildung 173–175
 - Atmosphäre 56
 - Fächer 161–163
- Prüfung, schriftliche 141–159
- geschichtliche Aufgabe 50–51, 104, 142–143, 163–172
 - öffentliches Recht 155–156
 - Strafrecht 149–155
 - Zivilrecht 143–149
- Rassegesetzgebung 67–68, 156, 167, 170, 200
- Referendariat, *siehe* Vorbereitungsdienst
- Referendarinnen 122–124
- Reichsjustizministerium 70–73, 76–78, 97–98
- Reichsjustizprüfungsamt
- Aufbau 70–76
 - Behördensitz 77
 - Präsident 78
 - Vorgängerbehörde, *siehe* Preußisches Landesprüfungsamt
- Repetitorien 28–31, 118–122
- Richter, Heinrich 95–96
- Rothenberger, Curt 84, 88, 98, 102
- SA 35, 40, 105, 117–118, 162, 166
- Schmitt, Carl 42, 128–130, 174, 179
- Schlegelberger, Franz 86, 110–112
- Schumpeter, Joseph 26–27
- Springer, Siegbert 30, 121–122
- Staatsrecht 139, 161–162
- Strafrecht 24, 41, 43, 48, 50, 107, 140
- Studienordnung 2, 4, 15, 37, 59, 73, 182
- Studium 37–42
- Sudetenland 63, 78, 111
- Testamentsgesetz 144–147
- Thierack, Otto 84, 87–89
- Universität, *siehe* Studium
- Verreichlichung 6–8
- Verwaltungsrecht 23–25, 107, 156–157, 162
- Volksschädlingsverordnung 107, 139, 140, 150–155, 161, 183
- Vorbereitungsdienst 10–11, 14–15, 47–50, 99–112
- Vorbereitungsdienst
- Abstammung 115–116
 - Ausland 64–65
 - Eid 47
 - NSDAP 64–65
 - Verwaltungsstation 48–49, 64
 - Wirtschaftsunternehmen 53, 64
- Weber, Werner 128–130
- Weisungen 141, 160
- Wirtschaftswissenschaften 24–27
- Zivilrecht 43, 50, 143–144, 163